

Kommentierung der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandssatzung

Stand der Satzung: Juni 2019

Stand der Kommentierung:

Impressum

Herausgeber: Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Bundesleitung, Martinstraße 2, 41472 Neuss

Redaktion: Dr. Arnd Auer, Björn Krause, Daniel Götz, Carla Meinung, Dr. Friedrich Mohr, Volker Lindhauer, Jörg Uthmann

Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der Verbandssatzung

1. Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,

a) wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen des Verbandes oder einer seiner Untergliederungen zu gefährden,

b) wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz sowie der Toleranz gegenüber den Geschlechtern, sexuellen Orientierungen und Menschen mit Migrationshintergrund;

c) wenn ein Mitglied das Ansehen der DPSG, auch einzelner Gliederungen, schädigt,

d) wenn ein sonstiger schwer wiegender Grund vorliegt.

e) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Kommentierung:

1. Ein Grund für ein Ausschlussverfahren kann insbesondere vorliegen bei:

a. jeder Form von sexueller Gewalt,

b. Veruntreuung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug im Hinblick auf Eigentum oder Vermögen des Verbandes oder seiner Untergliederungen,

c. schwerwiegenden unwahren und herabwürdigenden Äußerungen über den Verband oder seine Untergliederungen.

2. Die 82. Bundesversammlung 2016 hat mit einem Beschluss gegen Fremdenhass ein Beispiel für den Ausschluss aufgrund einer Parteimitgliedschaft beschrieben: Das Programm und die Positionen der „Alternative für Deutschland“ (AfD) widersprechen den Grundwerten der DPSG. Eine Mitgliedschaft in der AfD ist somit nicht mit einer Mitgliedschaft in der DPSG vereinbar und kann zum Ausschluss führen (siehe Kommentar 4).

3. Die Grenzen zwischen den einzelnen Tatbeständen sind fließend.

4. Die Beurteilung des Ausschlussgrundes muss immer im Einzelfall erfolgen und bedarf einer gründlichen Prüfung.

2. Ein Ausschlussverfahren wird seitens des zuständigen Vorstands initiiert. Die Anregung dazu kann jedoch von jeder Person innerhalb und außerhalb des Verbandes kommen. Sie bedarf der Textform.

Kommentierung:

1. Ziel der Anregung von außerhalb des Verbands ist es, den Verband auf mögliche Probleme mit einem Mitglied aufmerksam zu machen.
2. Die Formulierung "Textform" ist in §126b BGB geregelt (<https://dejure.org/gesetze/BGB/126b.html>).

3. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand des Stammes, für volljährige Mitarbeitern und Inhaber von Leitungsämtern der Vorstand der nächst höheren Gliederung des Verbandes. Bei Tätigkeiten auf mehreren Ebenen, ist die Tätigkeit auf der höchsten Ebene ausschlaggebend. Örtlich zuständig ist der Vorstand der Gliederung, in der der oder die Betroffene zu Beginn des Ausschlussverfahrens tätig ist. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel der Gliederung durch das Mitglied unberührt.

Kommentierung:

1. Die am Ausschlussverfahren Beteiligten sind ausschließlich das betroffene Mitglied und der zunächst zuständige Vorstand.
2. Dementsprechend darf eine Beschwerde gegen eine Entscheidung im Ausschlussverfahren auch nur durch das betroffene Mitglied innerhalb der genannten Frist eingelegt werden. Die anregende Person ist nicht beschwerdeberechtigt.

Der Zweck des Ausschlussverfahrens ist es, verbandsinterne Regelungen über die Mitgliedschaft zu treffen. Für die Interessen der anregenden Person sind notfalls außerverbandliche (gerichtliche) Instanzen zu nutzen.

3. Mitglieder können in mehreren Gliederungen, bzw. Stämmen, gemeldet sein. Die „örtliche Zuständigkeit“ – gemäß welcher der Vorstand zuständig ist, in dessen Gliederung das Mitglied tätig ist – soll verhindern, dass Vorstände Verfahren über Ausschlussgründe führen müssen, die in einer anderen Gliederung geschehen sind. Der zuständige Vorstand wechselt nicht, wenn das betroffene Mitglied im Verlauf des Verfahrens die Gliederung wechselt („örtliche Zuständigkeit“).
4. Für den Ausschluss ist immer zunächst ein Vorstand zuständig. Bei erwachsenen Mitarbeitenden und Inhaberinnen und Inhabern von Leitungsämtern auf Bundesebene ist dies der Bundesvorstand; auch wenn dieser damit nicht die nächst höhere Ebene darstellt. Das gilt im Extremfall sogar für den Bundesvorstand selbst. Damit bleibt jedoch das Beschwerderecht bestehen (gegenüber der Bundesversammlung, bzw. einem entsprechenden Ausschuss).

4. Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren die zuständigen Vorstände aller höheren Ebenen über den Beginn und das Ergebnis des Verfahrens.

Vorstände zuständiger untergeordneter Ebenen werden vom verfahrensleitenden Vorstand mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss informiert. Am Verfahren werden sie insoweit beteiligt, wie dies zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung weiterer verbandsschädigender Handlungen angemessen ist. Am Verfahren beteiligte Vorstände werden zudem über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Beide Regelungen gelten ebenso für ein sich im Zweifel anschließendes Beschwerdeverfahren.

Kommentierung:

1. Da jede Entscheidung der nächst höheren Ebene zu melden ist (Ziffer 99 der Satzung), finden gegebenenfalls die Ziffern 101 - 103 der Satzung Anwendung.
2. Die Vorstände der höheren Ebenen sind bereits über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu informieren.

Die Vorstände der zuständigen untergeordneten Ebenen sind nur über den tatsächlich erfolgten Ausschluss zu informieren.

Am Verfahren beteiligte Vorstände sind in jedem Fall über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

5. Wird der für den Ausschluss zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zum Ausschluss an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht zum Ausschluss an den Bundesvorstand.

Kommentierung:

1. Unter „nicht tätig werden“ ist entweder zu verstehen, dass ein Ausschlussverfahren nicht begonnen wird oder es keine abschließende Entscheidung des zuständigen Vorstands gibt.

6. Vor der Entscheidung sind die Betroffene/der Betroffene und die Leitung seiner/ihrer Gruppe schriftlich oder mündlich anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch seine/ihre Gruppe gehört werden. Bei Inhabern von Leitungämtern genügt die Anhörung der Betroffenen.

Kommentierung:

1. Bei Ausschluss von Leiterinnen und Leitern können auch die Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe angehört werden. Dabei sollte das Wohl der anzuhörenden Kinder und Jugendlichen im Blick sein.
2. Bei Ausschlussverfahren aufgrund sexueller Gewalt ist eine besondere Sensibilität notwendig: In jedem Fall ist eine entsprechende Fachstelle einzuschalten (siehe Interventionsfahrplan der DPSG; http://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Leitbild_SG.pdf).

7. Der ausschließende Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschwerde durch die Betroffene/ den Betroffenen möglich. Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung wie vor der Entscheidung der ersten Instanz zu erfolgen. Die Anhörung kann in allen Instanzen auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand, bei Ausschluss durch den Bundesvorstand die Bundesversammlung oder der hierfür gebildete Ausschuss.

Kommentierung

1. Es ist nur eine einmalige Beschwerde möglich. Ein „Hochklagen“ durch mehrere Instanzen steht nicht zur Verfügung. Das Beanstandungsrecht (Ziffern 101-103) bleibt davon jedoch unberührt.
2. Ein Nicht-Ausschluss ist ebenso wie ein Ausschluss dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
3. Die Zustellung der Ausschlussentscheidung ist wegen der Zwei-Wochen-Frist (Absatz 5) entsprechend sicher zu stellen und gegebenenfalls zu dokumentieren. Dies kann z.B. mit Einschreiben gegen Rückschein erfolgen.

8. Wird von einem Rechtsmittel (Beschwerde oder daran anschließend eine gerichtliche Nachprüfung) Gebrauch gemacht, so ruhen ab dem vom ausschließenden Vorstand festgesetzten Zeitpunkt des Ausschlusses sämtliche Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.

Kommentierung:

1. Die Mitgliedsrechte sind in Ziffer 16 der Satzung geregelt.
2. Die Pflichten (siehe Ziffer 17) des Mitglieds ruhen nicht.

9. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dieser Ausschlussordnung kann bei einem Mitglied, das bereits den Austritt erklärt hat, die Feststellung getroffen werden, dass der Ausschluss aus der DPSG gerechtfertigt gewesen wäre. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den vorstehenden Sätzen.

Kommentierung:

1. Dieser Abschnitt verhindert, dass sich ein Mitglied durch Austritt aus dem Verband einem Ausschlussverfahren entziehen kann.

10. Inhaber von Leitungämtern und erwachsene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aus der DPSG ausgeschlossen oder bei denen die Rechtfertigung des Ausschlusses festgestellt wurden, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.

Kommentierung:

1. Über diese Entscheidung hat das entsprechende Gremium zu entscheiden. Dies meint nicht die tatsächlichen Mitglieder des Gremiums zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
2. Dieser Abschnitt dient dazu, zu verhindern dass ausgeschlossene Mitglieder ohne Zustimmung des ausschließenden Gremiums an anderer Stelle wieder Mitglied im Verband werden.